

Dienstanweisung Verwendung des Meldeportals Behörden

1. Rechtsgrundlagen

- a) Bundesmeldegesetz
- b) Meldegesetz NRW (MG NRW) und Meldedatenübermittlungsverordnung NRW (MeldDÜV NRW)
- c) Datenschutzgesetz NRW
- d) SGB II und SGB X als spezialgesetzliche Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Übermittlung und Erhebung von Sozialdaten.

2. Ausgangslage

Im Falle von Unklarheiten bezüglich der Meldeadresse war es bisher nur möglich, sofern rechtlich zulässig und verhältnismäßig, schriftliche Auskunftersuchen an die für Meldeauskünfte zuständigen Stellen der Kommunen zu richten und die entsprechenden Antwortschreiben abzuwarten. Je nach Konstellation des Einzelfalles war es hierbei möglich, dass zur abschließenden Feststellung der Meldeadresse diverse Auskunftersuchen an unterschiedliche Meldebehörden gerichtet werden mussten.

Gemäß § 2 Abs. 1 MeldDÜV NRW erfolgt nunmehr das automatisierte Bereithalten von Daten zum Abruf durch die Meldebehörden über das von der für das Meldewesen zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte und nach Maßgaben des Satzes 2 zugelassene Portal, das Meldeportal Behörden.

Dies bedeutet, dass Ersuchen um Übermittlung von Meldedaten über das Meldeportal Behörden gestellt, über dieses zielgerichtet an die jeweilige Kommune geleitet und automatisiert beantwortet werden. Hierdurch werden das Verwaltungshandeln sowohl der anfragenden Stellen als auch der Meldebehörden deutlich effizienter gestaltet und die Reaktionszeiten von zum Teil mehreren Wochen auf wenige Sekunden verkürzt. Schriftliche Meldeauskunftsanfragen sind ab dem 01.11.2015 nicht mehr zulässig.

3. Zielsetzung

Ziel dieser Dienstanweisung ist es, die rechtmäßige Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Stellen zu gewährleisten. Die Dienstanweisung trifft vor diesem Hintergrund Aussagen hinsichtlich der bestehenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten der von der Nutzung des Meldeportals Behörden betroffenen Beschäftigten.

4. Zugriffsberechtigungen

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 1 MeldDÜV NRW ist bei der Einrichtung von Abrufverfahren sicherzustellen, dass Abrufe nur durch hierzu berechtigte Personen erfolgen. Die Erteilung von Zugriffsberechtigungen hat grundsätzlich restriktiv und an den tatsächlichen Erfordernissen orientiert zu erfolgen. Hierbei dürfen Zugriffsberechtigungen nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ vergeben werden, die über die

¹ Zur der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden vornehmlich das generische Maskulin verwendet, welches gleichermaßen weibliche und männliche Personen einschließt.

erforderliche Eignung verfügen. Zusätzlich muss die Erteilung der Zugriffsberechtigung für die Aufgabenerledigung erforderlich sein:

- Im Leistungsbereich erhalten alle Sachbearbeiter nach der Teilnahme an der im Einarbeitungsplan vorgesehenen Datenschutzbildung Zugriff auf das Meldeportal. Bestandsmitarbeiter erhalten Zugriff nach der Vorstellung und Besprechung dieser Dienstanweisung.
- Der Bereich Markt & Integration benötigt zur Aufgabenerfüllung keine Zugriffsberechtigungen auf das Meldeportal Behörden. Tritt im Ausnahmefall auch hier ein Bedarf ein, ist der zuständige Leistungssachbearbeiter einzubeziehen.

5. Zugangsschutz

Der Zugang zum Meldeportal Behörden ist über den Link <https://meldeportal.nrw.doi.de.net/Meldeportal/> (IP-Adresse: 192.168.101.60) mit Behördenkennung (wird durch 703 mitgeteilt), Benutzerkennung und Passwort möglich.

Die gesamte Kommunikation über das Meldeportal Behörden findet im sicheren DOI-Netz statt.

Bei Erteilung einer Zugriffsberechtigung wird durch 703 eine Benutzerkennung sowie ein Einmalpasswort vergeben, welches die Nutzerin/der Nutzer unverzüglich in ein sicheres Passwort (mindestens 8 Zeichen, darunter Sonderzeichen, Groß- und Kleinschreibung und Zahlen) umzuwandeln hat. Nach dreimaliger Falscheingabe des Passwortes wird der Zugang gesperrt. In diesem Fall ist Kontakt zu 703 aufzunehmen.

6. Grundsätze der Nutzung des Meldeportals Behörden

Sofern die Mitarbeiter keine Dienstposten mehr ausüben, welche sie zu einem Zugriff berechtigen, sind der Zugriff auf das Meldeportal Behörden und dessen weitere Nutzung unzulässig.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt gemäß § 1 Abs. 7 S. 3 MeldDÜV NRW der Empfänger. Im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung sind somit alle Mitarbeiter für die Einhaltung der jeweils anzuwendenden Vorschriften sowie dieser Dienstanweisung zuständig und verantwortlich.²

Unmittelbar nach der Datenerhebung über das Meldeportal Behörden ist die Anwendung wieder zu schließen. Es ist nicht zulässig, nach Einholung der Meldeauskunft am Meldeportal Behörden angemeldet zu bleiben.

Die Speicherung von Meldeauskünften auf dem PC und der Versand von Meldeauskünften per E-Mail sind untersagt.

Die Einholung von Meldeauskünften für Dritte (hierzu zählen auch andere Behörden) ist untersagt. Diese sind darauf hinzuweisen, dass Meldeauskünfte bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt eingeholt werden können.

Die Nutzung des Meldeportals Behörden für private Zwecke ist unzulässig. Im Interesse eines einheitlichen Schutzes der personenbezogenen Daten sind die Grundsätze für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten.

7. Abruf von Meldedaten

7.1. Umfang des automatisierten Datenabrufes

§ 3 Abs. 1 MeldDÜV NRW regelt den Umfang des automatisierten Datenabrufes (einfache Behördenauskunft):

1. Familiennamen
2. frühere Namen
3. Vornamen
4. Doktorgrad
5. Ordensname, Künstlername

² <http://www.d-nrw.de/projekte-referenzen/meldewesen/meldeportal-behoerden.html>

6. Tag und Ort der Geburt
7. derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift
8. Tag des Ein- und Auszuges
9. Sterbedatum und -ort.

Gemäß § 10 MeldDÜV NRW dürfen zusätzlich folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

1. frühere Anschriften
2. gesetzliche Vertreter Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige und frühere Anschriften der gesetzlichen Vertreter
3. Familienstand

Soweit Datenübermittlungen im automatisierten Abruf bei Bestehen einer Auskunftssperre nach § 34 Abs. 6 oder 7 MG NRW oder bei Zweifeln über die Identität der betroffenen Person nicht zulässig sind, wird der Hinweis „Die Person wurde nicht oder nicht eindeutig identifiziert oder es liegt eine Auskunftssperre vor. Es werden keine Daten übermittelt.“ ausgegeben (§ 1 Abs. 5 MeldDÜV NRW). Werden aufgrund eines Abrufs die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verwenden, der zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist (§ 3 Abs. 3 S. 3 MeldDÜV NRW). Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen, z.B. durch Schwärzung der nicht erforderlichen Daten oder entsprechend gestalteten Ausdruck (§ 3 Abs. 3 S. 4 MeldDÜV NRW).

7.2. Zulässigkeit der Datenerhebung über das Meldeportal Behörden

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 67 Abs. 5 SGB X). Sozialdaten sind hierbei grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben (§ 67 Abs. 2 S. 1 SGB X, sogenannter Ersterhebungsgrundsatz³). Dies bedeutet, dass die Datenerhebung beim Betroffenen grundsätzlich der Einholung von Meldeauskünften über das Meldeportal für Behörden vorausgehen muss (Ersterhebungsgrundsatz).

Sofern die Datenerhebung, in Abweichung vom Ersterhebungsgrundsatz, ohne die Mitwirkung des Betroffenen angestrebt wird, ist der Vorgang der behördlichen Datenschutzbefragten³ oder deren Stellvertretung zur Prüfung zuzuleiten. Dies gilt nicht für folgende Ausnahmen:

- Der betroffene Kunde ist verstorben und das Sterbedatum ist zu ermitteln.
- Der Auszug eines Partners aus der Bedarfsgemeinschaft führt zu einer Überzahlung und die Erreichbarkeit des Partners ist unbekannt, d.h. diese kann nicht über die in der Bedarfsgemeinschaft verbliebenen Personen in Erfahrung gebracht werden.

Gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 2 SGB II darf bei Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, eine Auskunft aus dem Melderegister einholt werden, soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.

Die Erhebung der Daten ist an die strikte Zweckbindung „Bekämpfung von Leistungsmissbrauch“ geknüpft. Erforderlich zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch ist die Erhebung der genannten Daten lediglich dann, wenn Leistungsmissbrauch auf andere Weise nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bekämpft werden kann.

Hieraus folgt zugleich, dass es sich um eine anlass- und verdachtsabhängige Datenerhebung handelt. Die Erhebung darf daher keinesfalls vorsorglich erfolgen, sondern setzt stets einen konkreten Hinweis auf Leistungsmissbrauch voraus. Die nicht erforderliche Erhebung von Sozialdaten ist unzulässig.⁴

7.3. Zulässigkeit der Datenübermittlung an das Meldeportal Behörden

Jede Abfrage über das Meldeportal Behörden setzt die Eingabe diverser personenbezogener Daten in das Meldeportal Behörden voraus. Bei dieser Eingabe handelt es sich um eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des § 67 Abs. 6 Nr. 3 SGB X an das Meldeportal Behörden.

Die Übermittlung von Sozialdaten ist hierbei nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift

³ im Folgenden: bDSB

⁴ Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht (Merten), § 52a SGB II, Rn. 5, 6

des SGB vorliegt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat, wobei im Fall der Einwilligung die Formvorschriften des § 67b Abs. 2 SGB X zu beachten sind (§ 67b Abs. 1 S. 1 SGB X i. V. m. § 67d Abs. 1 S. 1 SGB X).

§ 52a SGB II stellt neben der Befugnis zur Datenerhebung zugleich eine Grundlage für die Übermittlung von Sozialdaten dar.⁵ Hierbei dürfen den genannten Behörden die in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Daten (Name und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift) übermittelt werden. Diese Übermittlung ist erforderlich, um die Personen zu individualisieren, auf die sich die Überprüfung bezieht.⁶

Werden Meldeauskünfte vor anderen Hintergründen benötigt, besteht die Möglichkeit der Übermittlung von Sozialdaten nach § 69 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB X.

7.4. Angabe des Aktenzeichens im Meldeportal für Behörden

Das Meldeportal Behörden erfordert neben den zu übermittelnden Daten auch die Angabe eines Aktenzeichens. Bei der Veranlassung einer Abfrage ist das vorgesehene Feld zwingend wie folgt zu befüllen:

1. Angabe des Teams
2. Angabe der Endziffern der BG-Nummer nach der fünfstelligen Nummer der Dienststelle z.B. //0012345 (für BG-Nummern aus ALLEGRO) oder BG0012345 (für BG-Nummern aus A2LL - nur bei Altfällen). Andere Eingaben oder weitere Angaben sind unzulässig.

8. Aufsicht

8.1. Überprüfung durch die Meldebehörde

Die Meldebehörde überprüft gemäß § 1 Abs. 7 S. 4 MeldDÜV NRW die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht.

8.2. Dienst- und Fachaufsicht, Verfahren bzgl. der Protokolldaten

Gemäß § 1 Abs. 7 S. 5 MeldDÜV NRW haben die Meldebehörde und die empfangende Stelle bei der Abfrage

1. die abrufberechtigte Stelle
2. die abgerufenen Daten
3. den Zeitpunkt der Abfrage und
4. die Kennung der abfragenden Person und
5. soweit vorhanden das Aktenzeichen der abrufenden Stelle zu protokollieren.

Die Protokolldaten sind nach § 1 Abs. 8 S. 1 MeldDÜV NRW mindestens zwölf Monate aufzubewahren und spätestens am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

Die Protokolldaten dürfen nach § 1 Abs. 8 S. 2 MeldDÜV NRW nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, der Sicherstellung des Betriebs des Registers und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet und genutzt werden. Die Anforderung und Verwendung der Protokolldaten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Gemäß § 1 Abs. 8 S. 3 MeldDÜV NRW muss eine Datenschutzkontrolle erfolgen. Diese soll, soweit kein konkreter Anlass besteht, in der Regel durch die abrufende Stelle grundsätzlich stichprobenhaft, mindestens einmal monatlich, erfolgen. Die Datenschutzkontrolle erfolgt im Jobcenter Rhein-Sieg nach dem unter 10. näher beschriebenen Verfahren.

⁵ Gagel, SGB III - Arbeitsförderung, SGB II § 52a Rn. 3

⁶ Gagel, SGB III – Arbeitsförderung, SGB II § 52a Rn. 10

9. Folgen unzulässiger Datenverwendung

§ 1 Abs. 8 S. 2 MeldDÜV NRW sieht vor, dass die Protokolldaten für Zwecke der Datenschutzkontrolle und hieraus folgender Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Unrechtmäßige Abfragen können zu ordnungswidrigkeits-, straf-, zivil- und arbeits- bzw. dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

10. Aufgaben

10.1. Administratoren

Die lokale Benutzerverwaltung / Systemadministration übernimmt das Team Personal (703).

Darüber hinaus werden keine weiteren Administratorenrollen vergeben. 703 entscheidet aufgrund der Vorgaben unter Nummer 4 dieser DA über die Antragstellungen hinsichtlich der Zugriffsberechtigungen auf das Meldeportal Behörden und beantragt/vergibt entsprechende Berechtigungen.

703 führt eine Übersicht über die erteilten Zugriffsberechtigungen für alle Mitarbeiter und schreibt diese fort. Alle 6 Monate erfolgt eine Überprüfung der erteilten Zugriffsrechte. Hierzu werden teambezogene Listen an die Teamleiter mit der Aufforderung versandt, diese abzugleichen und zurückzusenden. Sofern Mitarbeiter keine Dienstposten mehr ausüben, welche sie zu einem Zugriff berechtigen, wird der Zugriff entzogen.

Der Bestand der übertragenen Zugriffsberechtigungen wird einmal jährlich zur Prüfung an die bDSB (bei Abwesenheit deren Stellvertretung) weitergeleitet.

Die Protokolldaten werden durch 703 monatlich abgefragt und über einen geschützten Ordner mit entsprechenden Zugriffsrechten auf der zentralen Ablage den Teamleitern, sowie der bDSB und deren Stellvertretung zur Verfügung gestellt.

Die Protokolldaten sind durch 703 mindestens 12 Monate aufzubewahren und spätestens am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen (§ 1 Abs. 8 MeldDÜV NRW).

10.2. Teamleiter

Die Teamleiter haben 703 unaufgefordert mittels des Antragsvordrucks (Anlage I) zeitweise Freistellungen (Beurlaubung, Elternzeit), Abgänge, Namensänderungen oder Teamwechsel von Mitarbeitern zu melden.

Alle 6 Monate werden durch 703 zur Überprüfung der erteilten Zugriffsrechte teambezogene Listen an die Teamleiter mit der Aufforderung versandt, diese abzugleichen und zurückzusenden.

Die Teamleiter dürfen keinen Abruf von Meldedaten aus dem Meldeportal Behörden vornehmen.

Die Teamleiter haben monatlich 5 % der durchgeführten Abfragen, jedoch mindestens eine Abfrage, zu überprüfen. Sofern zu einer Bedarfsgemeinschaftsnummer mehrere Abfragen getätigt wurden, sind alle diese Bedarfsgemeinschaft betreffenden Einzelabfragen zu prüfen. Die zu überprüfenden Abfragen wählen die Teamleiter zufällig aus den durch 703 bereitgestellten Listen zu Beginn eines Monats für den jeweiligen Vormonat aus. Die Prüfung ist durch die Teamleiter unmittelbar im Anschluss durchzuführen und das Ergebnis mittels Vordruck (Anlage III) bis zum 15. des Monats an die bDSB weiterzuleiten.

10.3. Mitarbeiter

Zugriffsberechtigte Mitarbeiter sind zum Abruf von Meldedaten aus dem Meldeportal Behörden berechtigt, sofern der Abruf rechtlich zulässig und verhältnismäßig ist. Der Abruf von Meldedaten ist durch den zugriffsberechtigten Mitarbeiter mittels des vorgegebenen Vordrucks (Anlage II) zu dokumentieren. Der Vermerk ist zur Akte zu nehmen. Dem Vermerk ist der Ausdruck der automatisierten Meldeauskunft beizufügen.

10.4. Bereichsleiter

Die jeweils zuständige Bereichsleitung finanzielle Leistungen wird bei Auffälligkeiten durch die bDSB informiert. Sie führt dann Gespräche mit den zuständigen Teamleitern und sorgt für die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung. Sie entscheidet ebenfalls über das weitere Vorgehen zur Vermeidung zukünftiger Fehlerfälle sowie die eventuelle Einleitung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren.

10.5. behördliche Datenschutzbeauftragte (bDSB)

Die bDSB (bei Abwesenheit deren Stellvertretung) erhält durch 703 einmal im Jahr die Liste der übertragenen Zugriffsberechtigungen zur Prüfung.

Die bDSB prüft darüber hinaus laufend die ihr monatlich durch die Teamleiter übersendeten Prüfberichte und berichtet bei Unstimmigkeiten oder Abweichungen vom in dieser Dienstanweisung vorgesehenen Verfahren der zuständigen Bereichsleitung. Eine derartige Mitteilung erfolgt ebenfalls, sofern sich bereits aus den durch 703 bereitgestellten Protokolldaten Unstimmigkeiten ergeben.

Darüber hinaus bleiben weitergehende Prüfbefugnisse der bDSB unberührt.

11. Anlagen

Dieser Dienstanweisung sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Anlage I: Antrag auf Einräumung, Änderung oder Löschung einer Zugriffsberechtigung
2. Anlage II: Aktenvermerk Nutzung des Meldeportals
3. Anlage III: Stichprobenprüfung
4. Anlage IV: MeldDÜV NRW

12. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In Vertretung

GF	GleiB	SBV	BL3	bDSB	BL2	702.a
----	-------	-----	-----	------	-----	-------

Kramer
Stv. Geschäftsführerin